

14.11.2019-10:20

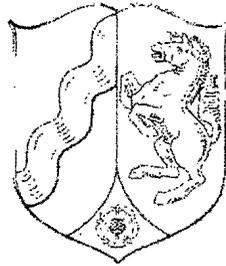
0211 87565 1260

Landgericht Duesseldorf

S. 3/18

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

1 O 373/16



Verkündet am: 14.11.2019

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau Dr. [REDACTED] Brühl,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wachs, Heideweg 44, 47239 Duisburg,

g e g e n

die Ruhrgebiet Online Services GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Daniel Fratzscher,
Hansaallee 299, 40549 Düsseldorf,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buchholz u.a., Jägerhofstraße 19-20,
40479 Düsseldorf,hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
auf die mündliche Verhandlung vom 04.07.2019

durch die Richterin am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichterin

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von
14.280,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen
Basiszinssatz seit dem 25.01.2017 zu zahlen.

14.11.2019-10:20

0211 87565 1260

Landgericht Duesseldorf

S. 4/18

2

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin vorprozessuale Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 995,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.01.2017 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Klägerin begehrt nach der Erklärung der Anfechtung, hilfsweise des Rücktritts bzw. der Kündigung, eines sog. Internet-System-Vertrags die Rückzahlung des geleisteten Entgelts sowie die Feststellung des Nichtbestehens weiterer Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag.

Die Parteien schlossen am 10.08.2012 eine „Internet-System-Vereinbarung“ (Anlage Wa 1) mit einer Laufzeit von 48 Monaten. Der Vertragsbeginn wurde einvernehmlich um 4 Monate verschoben, so dass die Laufzeit des Vertrages vom 10.12.2012 bis zum 09.12.2016 lief.

Die Beklagte buchte vom Konto der Klägerin seit dem 01.01.2013 jeweils 357,00 € monatlich ab. In den Monaten Juli bis Oktober 2014 erfolgten keine Abbuchungen. Die letzte Abbuchung erfolgte am 03.08.2016, so dass die Beklagte insgesamt 14.280,00 € erhalten hat.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 25.08.2016 (Anlage Wa 2) erklärte die Klägerin die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung und zudem die Kündigung des Vertrages gemäß § 649 BGB.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte habe die erhaltenen Beträge zu Unrecht vereinnahmt. Sie habe schon kein hinreichend bestimmtes Angebot unterbreitet, welches die Klägerin hätte annehmen können. Jedenfalls sei aber die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten worden. Des Weiteren sei der Vertrag nach § 649 BGB gekündigt worden. Mangels ordnungsgemäßer Abrechnung der Beklagten müsse diese auch aus diesem Grund die geleisteten Zahlungen zurückerstatten.

Die Klägerin behauptet, in dem Telefonanruf eines Mitarbeiters der Beklagten sei ihr eine Werbepartnerschaft angeboten worden. Der Anrufer habe wahrheitswidrig behauptet, die beklagte Partei sei momentan in der Region der Klägerin tätig und man sei vermeintlich auf der Suche nach so